

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Bienenzuchtverein Bad Vilbel und Umgegend gegründet 1872".

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Vilbel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck:

Der Verein hat den Zweck, innerhalb seines Vereinsgebietes die Zucht und Haltung von Bienenvölkern durch direkte und indirekte Maßnahmen zu fördern.

Der Verein dient mittelbar der landschaftlichen Bebauung innerhalb dieses Gebietes, weil nur eine gleichmäßige Besetzung mit Bienenvölkern die Bestäubung aller blühenden Nutzpflanzen gewährleisten kann.

Der Verein dient weiterhin dem praktischen Umweltschutz, da durch die Bienenbestäubung sehr viele Wildgewächse befruchtet und damit vor dem Aussterben bewahrt werden können.

Nur durch den Fruchtansatz sehr vieler Wildgewächse wird eine ausreichende Ernährung sehr vieler Vogelarten garantiert, die ebenfalls ohne Bienenbesatz von dem Aussterben bedroht sein würden.

Weiterhin gehört zu den Aufgaben des Vereins die Betreuung seiner Mitglieder in allen imkerlichen Fragen.

Durch öffentliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen ist der Bevölkerung, insbesondere den örtlichen pädagogischen Einrichtungen, die Bedeutung der Bienenhaltung im Haushalt der Natur aufzuzeigen.

Der Verein ist Mitglied im Imkerkreisverein Wetterau e.V. sowie Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e.V.. Überörtliche Belange werden im Einvernehmen mit dem Imkerkreisverein bzw. dem Landesverband wahrgenommen.

§ 3

Gemeinnützigkeit:

a) Der Bienenzuchtverein Bad Vilbel und Umgegend gegründet 1872 ist eine gemeinnütziger Verein.

Erhält sich grundsätzlich von jeder auf Gewinn gerichteten Betätigung frei und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

der Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenverordnung 1977 vom 16. März 1976 (§§51 - 68 AO 1977).

b) Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Tätigkeitsvergütung bis zu den nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Beträgen ist jedoch zulässig.

c) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Zuwendungen aus zweckgebundenen Mitteln der zuständigen Landesfachverbände, einer anderen Einrichtung oder einer Behörde dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck Verwendung finden.

§ 4

Mitgliedschaft:

a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme oder Wiedereintritt, mit welchem sie diese Satzung anerkennt, entscheidet der Vorstand. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglied werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen. Das Fördermitglied kann Vorschläge machen und an Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen, an denen auch ordentliche Mitglieder teilnehmen können. An Abstimmungen nehmen sie nicht teil. Sie sind nicht Mitglied im Deutschen Imkerbund e.V. und im Landesverband Hessischer Imker e.V.. Die Fördermitglieder erhalten alle Informationen wie ein ordentliches Mitglied. Über den jährlichen Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

b) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist.

Ein Mitglied kann, wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder die Vereinsinteressen schädigt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb von 3 Werktagen nach Einleitung des Verfahrens von dieser Tatsache Kenntnis zu geben und ihm innerhalb einer 3-Wochen-Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich bei dem Vorstand zu rechtfertigen (rechtliches Gehör).

Der Beschluss über den Ausschluss ist begründet mittels Einschreiben dem Mitglied bekanntzugeben.

Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu.

Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl.

Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruches gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Vom Zeitpunkt, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen seine Mitgliedsrechte.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Mitgliederpflichten:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Vereinsbeiträge können anteilige Beiträge für die Mitgliedschaft des Vereins im Landesverband Hessischer Imker e.V. und für die Mitgliedschaft des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. im Deutschen Imkerbund e.V. enthalten. Zusätzlich können Prämien zur Imkerglobalversicherung sowie Rechtsschutzversicherung anteilig auf die ordentlichen Mitglieder (einschließlich Ehrenmitgliedern) umgelegt werden. Die Höhe des Ortsvereinsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der **Ortsvereinsbeitragspflicht** befreit.

Nur bei geleisteten Beitragszahlungen stehen dem Mitglied die vollen Mitgliederrechte zu.

Es ist die Aufgabe eines jeden Mitgliedes, den Verein in jeder Weise bei seiner Arbeit zu unterstützen und nach Kräften bei Veranstaltungen mitzuwirken.

§ 6

Organe des Vereins :

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand :

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer/in und dem Schriftführer/in. Weiterhin können Obleute zum Beispiel für das (Bienen-) Zuchtwesen, das (Bienen-) Krankheits- und Seuchenwesen und für die Bienenweide gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der Kassenführer/in. Es besteht Alleinvertretungsmacht.

Intern vertritt der Kassenführer/in den Verein jedoch nur im Verhinderungsfalle des/der 1. Vorsitzenden.

Geschäfte über € 1000,— bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Über die Art der Wahlhandlung - geheim oder offen - entscheidet die Jahreshauptversammlung. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Eintragung des neuen Vorstands ins Vereinsregister im Amt.

Die vorzeitige Beendigung eines Vorstandsamtes ist durch Widerruf gem. § 27 Abs. 2 BGB oder durch Rücktritt möglich. Der Rücktritt ist schriftlich an den verbleibenden Vorstand zu richten. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die Restzeit der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu berufen.

Jedes Vorstandsmitglied kann einzeln von der Mitgliederversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesensind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung.
 3. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss der Mitglieder.
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 7. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit Kassenrevision vorzunehmen.
- Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden formlos einberufen werden.

Eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Tagen ist einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/in der Vorstandssitzung.

Die Sitzung leitet der/die Vorsitzende.

Bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschriften müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10

Mitgliederversammlung:

Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

Diese soll vor der Vertreterversammlung des Kreisvereines stattfinden.

Nach Möglichkeit im Monat Januar.

In der Mitgliederversammlung hat nur das Mitglied, dem die vollen Mitgliedsrechte zustehen, eine Stimme und das Recht der Diskussion.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. Entgegennahme der Jahresberichte.
2. Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Ortsvereinsbeiträge.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

In der Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfer/in gewählt, dessen Amtszeit 2 Jahre beträgt. Er/sie löst den turnusmäßig ausscheidenden Kassenprüfer/in ab. Insgesamt sind 2 Kassenprüfer/innen tätig, die im Interesse des Vereins die Kasse vor der Jahreshauptversammlung überprüfen und die Mitglieder in der Versammlung unterrichten. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

In Angelegenheiten, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere, im Schriftsatz genannte und begründete Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Emailadresse) gerichtet ist, oder eine Veröffentlichung in der Fachzeitschrift "Die Biene" erfolgt ist.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter/in übertragen werden.

Abstimmungen sind auf Antrag schriftlich durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als sieben Mitglieder anwesend sind.

Die Versammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, bei Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/in die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

Sie soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, den Versammlungsleiter, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Die Teilnehmerliste ist beizufügen.

Bei Satzungsänderungen soll der genauere Wortlaut angegeben werden.

§ 12

Datenschutzerklärung:

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

(a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

(b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

(c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

(d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 13

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung:

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der /die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Bad Vilbel zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - speziell der Erhaltung und Verbesserung einer gesunden Umwelt zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde ursprünglich am 11. März 1984 beschlossen.

1. Änderung am 15. Februar 1998.
2. Änderung am 3. Februar 2019

Sabine v.Trotha
1. Vorsitzende

Angelika Paul
Kassenführerin